

# SPD-Fraktion Eltville

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher  
Ingo Schon

Fax-Nr. 06123 697-199 und E-Mail

## **Antrag**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

hiermit bitten wir um Aufnahme des folgenden Antrags auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

### **Delegation der Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens der Stadt Eltville bei Vorhaben nach § 35 BauGB**

1. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung: Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §35 BauGB (Bauen im Außenbereich) wird ein Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB durch den Ausschuss für Stadtentwicklung erteilt oder versagt.
2. Der Magistrat ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde die vollständigen Unterlagen des Ersuchens an den Vorsitzenden des Ausschuss für Stadtentwicklung weiterzuleiten.
3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung ist verpflichtet, seine Entscheidung über die Erteilung oder Versagung des Einvernehmens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde dem Magistrat mitzuteilen.
4. Der Magistrat ist verpflichtet, diese Entscheidung der Gemeinde der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der in §36 (2) BauGB genannten Frist - von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde - zuzustellen.
5. Die Stadtverordnetenversammlung ist über die Entscheidung des Ausschuss für Stadtentwicklung in Kenntnis zu setzen.

#### **Begründung:**

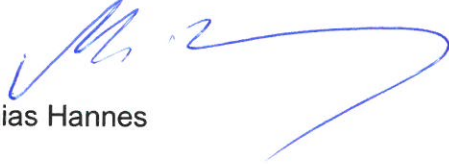
Aussiedlungsvorhaben haben großen Einfluss auf das Landschaftsbild und die Stadtentwicklung von Eltville, gerade auch unter dem Aspekt der Erhaltung der Kulturlandschaft und des Naturschutzes.

Dieser Bedeutung angemessen ist eine Erörterung in einem grundsätzlich öffentlich tagenden Gremium, in dem das gesamte politische Spektrum der kommunalen Entscheidungsträger vertreten ist.

Unter dem Aspekt der besonderen Kompetenz des Ausschusses für Stadtentwicklung und der nach §36 BauGB einzuhaltenden Fristen sollte dieser Ausschuss zukünftig über die Erteilung oder Versagung des Einvernehmens entscheiden, statt bisher der Magistrat. Im Einzelfall gegebenenfalls bestehende Rechte von Antragstellern sind gemäß § 52 HGO gewahrt.

Der Antrag steht in Einklang mit der HGO und der Hauptsatzung der Stadt Eltville.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Hannes

SPD-Fraktionsvorsitzender